

Neukodifikation des Internationalen Privatrechts in Argentinien

Von Dr. Jürgen Samtleben, Hamburg

- I. Rechtszustand vor der Reform
- II. Die Entwürfe für ein IPR-Gesetz
- III. Das Internationale Privatrecht im Rahmen der Zivilrechtsreform
- IV. Aufbau, Ziele und Tendenzen der Neukodifikation
- V. Fragen des Allgemeinen Teils
- VI. Internationales Verfahrensrecht
- VII. Überblick über den Besonderen Teil
- VIII. Schluss

Abstract

Am 1.10.2015 ist in Argentinien ein neues „Zivil- und Handelsgesetzbuch“ in Kraft getreten, das auch das Internationale Privatrecht umfasst. Während in Argentinien lange der Plan verfolgt wurde, das Internationale Privatrecht in einem eigenen Gesetz zu regeln, setzte sich schließlich die Auffassung durch, diese Materie im Rahmen des neuen Zivilgesetzbuchs zu behandeln. Daraus ergeben sich substantielle Beschränkungen; so wurden in das Gesetz keine Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen aufgenommen. Andererseits enthält das Gesetz nicht nur Vorschriften über das anwendbare Recht, sondern auch über die internationale Zuständigkeit. Ein eigener Abschnitt umfasst dazu die allgemeinen Grundsätze, während die einzelnen Gerichtsstände für die jeweiligen Materien zusammen mit dem anwendbaren Recht geregelt werden. Das Gesetz zielt darauf ab, die bisher im Zivilgesetzbuch verstreuten kollisionsrechtlichen Vorschriften und die dazu ergangene Rechtsprechung systematisch zu ordnen und zu modernisieren. Dabei wurden auch ausländische Gesetze und die internationalen Verträge auf diesem Gebiet umfassend berücksichtigt.

289 Neukodifikation des Internationalen Privatrechts in Argentinien

Von Dr. Jürgen Samtleben, Hamburg

A new “Civil and Commercial Code” containing a codification of private international law is in force in Argentina from 1 August 2015. The ambitious efforts, which persisted for a long time in Argentina, to create a distinct law for private international law have been replaced by the more practical attempt to regulate this area of law within the new Civil Code. This has substantial implications, as for instance the enforcement of foreign judgments is not regulated in the new codification. On the other hand, it contains not only provisions on the applicable law, but also on international jurisdiction. This topic is regulated in a general way in a separate chapter, but also in detail combined with the articles on the applicable law as concerns the individual fora. While the old Civil Code had only scattered provisions on conflict of laws, the new regulation is aimed at systematizing and modernizing this area of law within a cohesive text, considering the doctrine and jurisprudence in Argentina together with comparative law and international conventions.

Am 7.10.2014 wurde in Argentinien ein neues „Zivil- und Handelsgesetzbuch“ verkündet.¹ Das Gesetzbuch, das auch eine Neuregelung des Internationalen Privatrechts enthält, ist zum 1.8.2015 in Kraft getreten.² Damit ist Argentinien nach Peru (1984), Paraguay (1987) und Venezuela (1998) das vierte Land in Südamerika, das eine moderne Kodifikation des IPR besitzt.³ In den Nachbarländern Brasilien und Uruguay haben die Bemühungen um die Reform des IPR bisher nicht zum Erfolg geführt. Während in Brasilien der Reformeifer nach verschiedenen

290 Anläufen inzwischen erlahmt ist, beschäftigt der uruguayische Entwurf eines IPR-Gesetzes das Parlament seit mehr als zehn Jahren und wurde dort gerade neu eingebracht.⁴ Seine Bestimmungen wurden aber bei der Kodifikation des argentinischen IPR ebenso berücksichtigt wie die der oben genannten Gesetze. Weitere IPR-Gesetze im mittelamerikanischen Raum haben dagegen für die

¹ *Código Civil y Comercial de la Nación*, gebilligt durch Ley 26.994 vom 7.10.2014, auch abrufbar unter <www.infoleg.gob.ar>. B.O. v. 8.10.2014. Deutsche Übersetzung des *Autors* in *RabelsZ* 80 (2016) 158–179, dazu *Fernández-Arroyo*, ebenda 130 ff. Zum Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten siehe *Lorenzetti*, *La Ley* 2014-E, 1243 ff. und 2015-D, 821 ff.

² Ursprünglich sollte das Gesetz zum 1.1.2016 in Kraft treten; durch ein späteres Gesetz wurde dieses Datum vorverlegt, Ley 27.077 vom 18.12.2014, B.O. v. 19.12.2014. Damit sollte dem Vernehmen nach ein Inkrafttreten noch in der laufenden Legislaturperiode erreicht werden, um den Gesetzgeber der folgenden Legislaturperiode daran zu binden.

³ Zum IPR im peruanischen Zivilgesetzbuch von 1984 siehe *Samtleben*, *RabelsZ* 49 (1985) 486 ff.; zum Einleitungstitel des paraguayischen Zivilgesetzbuch von 1987 *Baus*, ebd. 51 (1987) 440, 444 ff. (ferner das Gesetz über internationale Verträge, G.O. vom 20.1.2015); zum IPR-Gesetz Venezuelas von 1998 *de Maekelt*, ebd. 64 (2000) 299 ff. und *Hernández-Bretón*, *IPRax* 1999, 194 ff.

⁴ Zu den Reformbemühungen in Brasilien siehe *Samtleben*, in: Grundmann u.a. (Hrsg.), *Internationaler Rechtsverkehr und Rechtsvereinheitlichung aus deutsch-lusitanischer Perspektive*, 2014, S. 207, 222 ff.; zum uruguayischen Entwurf eines IPR-Gesetzes *ders.*, in: *Festschrift für Dieter Martiny zum 70. Geburtstag*, 2014, S. 567, 591 ff.

argentinischen Kodifikationsarbeiten keine Rolle gespielt.⁵ Unter den Quellen der argentinischen Kodifikation wird aber der mexikanische Entwurf eines IPR-Modellgesetzes genannt.⁶ Der folgende Beitrag soll einen Überblick über den Verlauf der Arbeiten und die Hauptpunkte der Reform geben. Für die Einzelregelungen sei der Leser auf den auch in deutscher Übersetzung zugänglichen Gesetzestext verwiesen.⁷

I. Rechtszustand vor der Reform

Das argentinische Internationale Privatrecht fand seine maßgebende Grundlage bisher im alten Zivilgesetzbuch von 1869, das in seinem einleitenden Titel sowie auch in seinen einzelnen Büchern im Zusammenhang mit den Sachvorschriften zahlreiche Kollisionsnormen enthielt.⁸ Der Verfasser dieses Zivilgesetzbuchs, *Vélez Sarsfield*, hatte sich dabei einerseits auf die Lehren von *Savigny*, andererseits auf die Schriften von *Story* gestützt, was zu gewissen Widersprüchen führte, die von der argentinischen Lehre nur mühsam überbrückt werden konnten.⁹ Allgemeiner Grundsatz war danach das Wohnsitzprinzip, das hier erstmals in Lateinamerika gesetzlich verankert wurde. Allerdings wurde es in der Praxis vielfach eingeschränkt; so wurde aus der Bestimmung des Einleitungstitels, wonach Rechte an argentinischen Grundstücken dem argentinischen Recht unterliegen, die Geltung des argentinischen Belegenheitsrechts auch für das Erbrecht abgeleitet. Auch wurde die ursprüngliche Konzeption des Gesetzes durch spätere Gesetze wesentlich verändert. Im Eherecht enthielt das Gesetz über die Zivilehe von 1888 eigene Kollisionsnormen, die erst in neuerer Zeit durch das Ehegesetz von 1987 abgelöst wurden.¹⁰ Auch das Adoptionsgesetz von 1971 führte für seinen Anwendungsbereich spezielle Kollisionsnormen in das Zivilgesetzbuch ein.¹¹ Weitere Kollisionsnormen finden sich im Gesetz über die Handelsgesellschaften von 1972,¹² dem Arbeitsvertragsgesetz von 1974/76,¹³ dem Konkursgesetz von 1995¹⁴

⁵ Siehe die entsprechenden Gesetze von Costa Rica (1986), El Salvador (1986), Guatemala (1989), Kuba (1987) und Mexiko (1988) bei Kropholler/Riering/Krüger/Samtleben/Siehr (Hrsg.), *Außer-europäische IPR-Gesetze*, 1999, S. 204 ff., 240 ff., 268 ff., 474 ff., 526 ff.; vgl. jetzt auch für Panama und die Dominikanische Republik *Samtleben*, IPRax 2015, 465, 479.

⁶ *Proyecto de Código Modelo Derecho Internacional Privado*, abgedruckt in *Rev.Mex.Der.Int.Priv.Comp.* 20 (2006) 73 ff.; siehe zu diesem Entwurf und den Arbeiten an einer revidierten Fassung Silva, *An.Esp.Der.Int.Priv.* 13 (2013) 699 ff.

⁷ Siehe meine Übersetzung in *RabelsZ* 80 (2016) 158 ff.

⁸ Diese Vorschriften sind mit deutscher Übersetzung wiedergegeben bei Kropholler u.a. (oben Fn. 5), 76 ff.

⁹ Näher dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 25 (1971) 72, 97 ff. = *ders.*, *Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika*, 2010, S. 345, 363 f.; siehe auch unten Fn. 71 und 120. Eine genaue Auflistung, welche Vorschriften des Gesetzbuchs auf *Story* und welche (über den brasilianischen Entwurf von *Teixeira de Freitas*) auf *Savigny* zurückgehen, findet sich bei *Valladão*, *Material de classe de Direito Internacional Privado*, 13. Aufl. 1984, S. 277 ff.

¹⁰ Die Vorschriften des Gesetzes von 1888 sind mit deutscher Übersetzung wiedergegeben bei *Makarov*, *Quellen des Internationalen Privatrechts, Nationale Kodifikationen*, 3. Aufl. 1978, S. 30 ff. Sie wurden ersetzt durch Art. 159–164 CC, eingefügt durch das Ehegesetz Ley 23.515 von 1987; siehe bei Kropholler u.a. (oben Fn. 5), 84 ff. und dazu *Piltz*, IPRax 1988, 320 ff. und *Imhof*, *Das Ehegüterrecht in Argentinien*, 1998, S. 166 ff.

¹¹ Ley 19.134 von 1971, Art. 32 f.; siehe dazu *Weinberg*, *El Derecho* 38 (1971) 1069 ff. und *Velazco/del Carmen Castello/Pribluda*, *La Ley* 1991-C, 848 ff. Durch Ley 24.779 von 1997 wurden diese Vorschriften als Art. 339 f. in das Zivilgesetzbuch eingefügt; siehe bei Kropholler u. a. (oben Fn. 5), 88 f. und dazu *Rubaja*, *Jur.Arg.* 2010-IV, 1388, 1402 ff.

¹² Ley 19.550 von 1972, Art. 118–124; siehe dazu *Toniollo*, *Sociedades comerciales en el Derecho Internacional Privado argentino*, 2006.

und in anderen Spezialgesetzen.¹⁵ Von besonderer Bedeutung für die Praxis des argentinischen Kollisionsrechts waren daneben die Montevideo-Verträge von 1889/1940, die eigentlich nur im Verhältnis zu den benachbarten Vertragsstaaten anwendbar sind, wegen ihrer besonderen Autorität aber auch allgemein als subsidiäre Rechtsquelle angesehen werden.¹⁶ Die Grundlage des argentinischen Internationalen Privatrechts blieb aber nach wie vor das Zivilgesetzbuch von *Velez Sarsfield*, dessen aus dem 19. Jahrhundert stammende Vorschriften den Anforderungen an ein modernes Kollisionsrecht nicht mehr genügten und in ihrer Ausformung durch Lehre und Rechtsprechung zu vielen Streitfragen Anlass gaben. Seit langem bestanden daher Bestrebungen, das überkommene Recht durch eine neue gesetzliche Regelung zu ersetzen.

II. Die Entwürfe für ein IPR-Gesetz

Die Bemühungen um eine eigenständige Neukodifikation des IPR in Argentinien sind untrennbar verbunden mit dem Namen des deutschen Emigranten *Werner Goldschmidt*, der nach der Flucht vor rassistischer Verfolgung im Dritten Reich zunächst in Spanien, dann in Argentinien eine neue Heimat gefunden hatte.¹⁷ Bereits wenige Jahre nach seiner Berufung zum Professor an der Universität Tucumán legte er 1952 einen ausführlichen Gesetzentwurf zum argentinischen Internationalen Privatrecht vor, den er einerseits mit den Anforderungen der (kurzlebigen) Verfassung von 1949, andererseits mit den wissenschaftlichen und praktischen Erfordernissen der Gegenwart begründete.¹⁸ Auch dieser Entwurf beruhte auf dem Wohnsitzprinzip, zeichnete sich aber insbesondere durch eine separate Behandlung des Allgemeinen Teils, eine systematische und kohärente Neuformulierung der Vorschriften des Besonderen Teils des IPR sowie eine eigenständige Regelung des Internationalen Verfahrensrechts aus. In der Folge hatte *Goldschmidt* dann Gelegenheit, seine Gedanken zur Neukodifikation des IPR in einem Entwurf niederzulegen, den er als Grundlage einer staatsvertraglichen Regelung auf einem Kongress des „*Instituto Hispano Luso Americano de Derecho Internacional*“ (IHLADI) in Buenos Aires 1969 präsentierte.¹⁹ Wenige Jahre später beauftragte die „*Asociación Argentina de Derecho Internacional*“

¹³ Ley 20.744 von 1974, Art. 3, geändert durch Ley 21.297 von 1976; siehe dazu *Goldschmidt*, *Derecho internacional privado* 10. Aufl. 2009, bearb. von *Perugini Zanetti*, S. 677.

¹⁴ Ley 24.522 von 1995, Art. 2–4; zur historischen Entwicklung und zum gegenwärtigen Rechtszustand siehe *Beckmann*, *Internationales Insolvenzrecht im MERCOSUR*, 2000, S. 35 ff., 113 ff., 180 f.

¹⁵ Vgl. die Übersicht bei *Goldschmidt* (oben Fn. 13), 50.

¹⁶ Siehe zu diesen Verträgen *Samtleben*, *Internationales Privatrecht in Lateinamerika*, 1979, S. 13 ff., 261 ff., 264. Vertragsstaaten der revidierten Verträge von 1940 sind Argentinien, Paraguay und Uruguay; die früheren Verträge von 1889 sind auch von Bolivien und Peru ratifiziert.

¹⁷ Zu Person und Werk siehe den Beitrag von *Oyarzábal*, *RabelsZ* 72 (2008) 601 ff.

¹⁸ Der Entwurf mit seiner ausführlichen Begründung wurde zunächst veröffentlicht in *Rev.Esp.Der.Int.* 5 (1952) 499 ff., 520 ff., und nachgedruckt in *Rev.Fac.Der.Univ.Nac.Tucumán* 12 (1955) 169 ff., 189 ff. Die peronistische Verfassung von 1949 wurde 1956 nach dem Militärputsch wieder außer Kraft gesetzt.

¹⁹ Abgedruckt in *Jur.Arg. (Doctrina)* 1969, 28 ff., ferner bei *Goldschmidt*, *Estudios jusprivatistas internacionales*, 1969, S. 163 ff. Der Kongress beschränkte sich aber auf eine Empfehlung zum *ordre public*, zur Nachlasseneinheit und zu anderen Vermögenseinheiten; siehe die entsprechende Resolution unter <www.ihladi.org/resoluciones_VII.pdf>, S. 5 f.

291 auf ihrem zweiten Kongress in Tucumán 1973 *Goldschmidt* mit der Ausarbeitung eines argentinischen IPR-Gesetzes auf der Grundlage seines IHLADI-Entwurfs.²⁰ Der gleiche Auftrag wurde danach auch von offizieller Seite an ihn herangetragen. Der von *Goldschmidt* vorgelegte Entwurf wurde vom Justizminister im August 1974 an eine Kommission von Professoren überwiesen, der auch *Goldschmidt* selbst angehörte. Der von dieser Kommission im Dezember 1974 gebilligte Entwurf sah aus verfassungsrechtlichen Gründen für bestimmte internationalverfahrenrechtliche Fragen die Regelung in einem eigenen Gesetz vor, das nur für die Bundesgerichtsbarkeit gelten sollte. Der Entwurf fand ein internationales Echo und bildete in Argentinien die Grundlage späterer Kodifikationsbemühungen.²¹ Dagegen legte einer der dieser Kommission angehörigen Professoren, der in der Minderheit geblieben war, im folgenden Jahr einen Alternativentwurf vor, der stärker territorialistische Züge zeigt.²²

Werner Goldschmidt starb 1987.²³ Kurz zuvor war sein Entwurf von dem Abgeordneten *Reynaldo Vanossi* ins Parlament eingebracht worden. Er wurde hier wieder an eine Professorenkommission überwiesen und von dieser 1989 in überarbeiteter Form publiziert.²⁴ Er blieb aber zunächst ohne unmittelbare Wirkung, ebenso wie ein weiterer im argentinischen Schrifttum veröffentlichter Gegenentwurf.²⁵ Der Gedanke einer eigenständigen Kodifikation des IPR wurde erst 2002 von dem inzwischen als Justizminister amtierenden *Reynaldo Vanossi* und seinem Nachfolger *Juan José Alvarez* wieder aufgenommen. Die von ihnen einberufene Professorenkommission legte 2003 einen neuen Entwurf vor, der noch den Einfluss *Goldschmidts* erkennen lässt, sich aber in der Form wesentlich von dessen Entwurf unterscheidet.²⁶ Diese Initiative, die als solche ebenfalls erfolglos blieb, steht bereits im Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten zur Schaffung eines neuen Zivilgesetzbuchs und ist darin aufgegangen.

III. Das Internationale Privatrecht im Rahmen der Zivilrechtsreform

Da das alte Zivilgesetzbuch mit seinen verstreuten Kollisionsnormen die Grundlage des argentinischen Internationalen Privatrechts war, musste jede grundlegende Reform

²⁰ Angaben hier und im Folgenden nach *Goldschmidt* (oben Fn. 13), 55 ff. Siehe die entsprechende Resolution in: Asociación Argentina de Derecho Internacional (Hrsg.), *El derecho internacional en la Argentina, Veinticinco años de aportes 1968–1993*, 1993, S. 54; danach wurde der Auftrag allgemein an die IPR-Sektion der Vereinigung vergeben.

²¹ Der Entwurf ist veröffentlicht in *Gaceta del Notariado* (Santa Fé) 13 (1975) Nr. 65 S. 93 ff. sowie als Separatdruck: *Goldschmidt*, *Proyecto del Código de Derecho internacional privado*, Rosario 1975, ferner bei *Goldschmidt*, *Derecho internacional privado*, 3. Aufl. 1977, S. 597 ff.; siehe dazu *Perugini*, *La Ley* 1975-B, 1182 ff. Eine auszugsweise Wiedergabe des Entwurfs findet sich bei *Makarov* (oben Fn. 10), 40 ff. (ohne internationales Verfahrensrecht), eine engl. Übersetzung in *ILM* 1985, 269 ff.

²² *Smith*, *La Ley* 1976-B, 484 ff.; kritisch dazu *Goldschmidt*, in: *Festschrift für Gerhard Kegel*, 1977, S. 367, 377 f.

²³ Siehe den Nachruf von *Ciuro Caldani*, *El Derecho* 124 (1987) 833 f.

²⁴ Der Entwurf ist veröffentlicht in *La Ley* (Actualidad) vom 18., 20. und 25.7.1989; siehe dazu *Piombo*, *Rev.Int.Notariado* 41 (1990) Nr. 86, S. 81 ff.; *Ciuro Caldani*, *Investigación y docencia* 18 (1990) 13 ff.; *Fernández Arroyo*, *Rev.Esp.Der.Int.* 42 (1990) 714 ff. Mitglied der Kommission war auch *Antonio Boggiano*, der aber den Entwurf nicht unterzeichnete und eine separate Stellungnahme ankündigte, vgl. *La Ley* (Actualidad) vom 8.8.1989, S. 1.

²⁵ *Pardo*, *Derecho internacional privado*, *Parte general*, 2. Aufl. 1988, S. 359 ff.

²⁶ Der Entwurf ist abgedruckt bei *Weinberg*, *Derecho internacional privado*, 3. Aufl. 2004, S. 437 ff.; siehe dazu *Magallón Elósegui*, *Rev.Electrón.Estud.Int.* 14 (2007) und unten bei Fn. 40.

des Zivilgesetzbuchs dazu Stellung nehmen, wie diese Rechtsmaterie zu behandeln sei. Bereits der Erste Nationale Zivilrechtskongress in Córdoba 1927 sprach sich im Hinblick auf die anstehende Zivilrechtsreform dafür aus, das Internationale Privatrecht im Einleitungstitel zusammenzufassen.²⁷ Gleichwohl finden sich in dem um 1930 veröffentlichten ersten Vorentwurf zum Zivilgesetzbuch die kollisionsrechtlichen Vorschriften wiederum auf den gesamten Text verteilt, die aber in der Wissenschaft zum Teil heftig kritisiert wurden.²⁸ Auch in dem offiziellen Entwurf des Zivilgesetzbuchs von 1936 sind die Vorschriften zum Internationalen Privatrecht in dieser Weise aufgesplittet,²⁹ was vom Zweiten Nationalen Zivilrechtskongress in Córdoba 1937 ausdrücklich so gebilligt wurde.³⁰ Anders verfuhr zwei Jahrzehnte später der im Auftrag des Justizministeriums erstellte Entwurf von *Llambias* von 1954, der erstmals die Normen des Internationalen Privatrechts in seinem Einleitungstitel vereinigte.³¹ Auch in der Wissenschaft fand dieser Ansatz Zustimmung; so sprach sich der Dritte Nationale Zivilrechtskongress in Córdoba 1961 wiederum dafür aus, die Vorschriften des Internationalen Privatrechts im Einleitungstitel des Zivilgesetzbuchs zusammenzufassen und dafür Experten zu konsultieren.³² Bei der Teilreform des Zivilgesetzbuchs 1968 wurde jedoch diese Materie ausdrücklich ausgespart und empfohlen, dafür ein Spezialgesetz zu erlassen.³³ Auch der Reformentwurf zum Zivil- und Handelsgesetzbuch von 1987 verzichtete insoweit auf eine Neuregelung und ließ die alten kollisionsrechtlichen Vorschriften unberührt.³⁴ Dieser Entwurf wurde 1992 vom Kongress als Gesetz erlassen, scheiterte aber am Veto des Präsidenten.³⁵ Die Fortsetzung der Arbeiten am Zivilgesetzbuch führte 1993 zu zwei weiteren Entwürfen, die jeweils separat in den beiden Kammern des Kongresses behandelt wurden und das Internationale Privatrecht weiterhin getrennt in den einzelnen Abschnitten des geplanten Gesetzbuchs beließen.³⁶ Schließlich wurde im Jahre 1995 eine neue Kommis-

²⁷ Siehe die Beratungen und Beschlüsse des Kongresses zu Tema III. Die Akten dieses und der folgenden Kongresse sind abrufbar unter: <www.acaderc.org.ar/biblioteca/biblioteca-virtual>.

²⁸ *Bibiloni*, Anteproyecto de reformas al Código Civil Argentino, 7 Bde., 1929–32; dagegen *Romero del Prado*, El derecho internacional privado en el Código Civil argentino y en el proyecto del Dr. Juan A. Bibiloni, 1935.

²⁹ Der Entwurf ist veröffentlicht als Proyecto de Código Civil argentino, 1938; siehe dazu *Piotti*, Fuentes y codificación del derecho internacional privado, 1950, S. 37.

³⁰ Siehe die Beratungen und Beschlussfassung zu Tema I des Kongresses (oben Fn. 27).

³¹ Text und Kritik bei *Goldschmidt*, Observaciones referentes al Anteproyecto del título preliminar del Código civil, elaborado por el Ministerio de Justicia de Interior y de Justicia de la Nación, La Ley 75 (1954) 846 ff. = Rev.Fac.Der.Univ.Nac.Tucumán 12 (1955) 200 ff.

³² Siehe die Empfehlung in: El Derecho Privado en la Argentina, Conclusiones de Congresos y Jornadas de los últimos treinta años (1991), S. 3 (Recomendación 2), und zu den Beratungen die Kongressakten Bd. I, S. 91 ff. (oben Fn. 27); kritisch dazu *Goldschmidt*, Rev.Der.Int.Cienc.Dipl. 8 (1961) Nr. 19/20, S. 75 ff. = *ders.*, Estudios (oben Fn. 19), 137 ff.

³³ Ley 17.711 von 1968, D.O. v. 26.4.1968. In dem dort abgedruckten Bericht der Redaktionskommission an den Justizminister, auch wiedergegeben in El Derecho 21 (1968) 964 f., heißt es dazu: „Es necesario [...] reunir en una ley especial las normas del derecho internacional privado, consultando con especialistas de esa materia“.

³⁴ Camisar/Spina/Natale (Hrsg.), Proyecto de Código Civil argentino presentado por la Comisión de Unificación Legislativa Civil y Comercio creada en el ámbito de la Honorable Cámara de Diputados de la Nación, 1987; Vorlage im Senat: Congreso Nacional, Cámara de Senadores de la Nación, 15ª Reunión, 8ª Sesión Ordinaria, 6 agosto de 1987, S. 1434 ff.

³⁵ Ley 24.032 von 1991, B.O. v. 3.1.1992; Veto durch Decreto 2719/91, B.O. v. 2.1.1992. Zum Hintergrund des Vetos siehe *Borda*, El Derecho 146 (1992) 883 ff.

³⁶ Siehe dazu Alterini/López Cabana (Hrsg.), Reformas al Código Civil Bd. 18: *Feldstein de Cárdenas*, Derecho internacional privado, 1994, S. 18 ff., 27 f. Während der in der Abgeordnetenkammer behandelte Entwurf nur geringfügige Änderungen an den bestehenden Vorschriften vor-

292 sion eingesetzt, die 1998 dem Justizminister ihren sieben Bücher umfassenden Entwurf eines Zivilgesetzbuchs vorlegte.³⁷ Dieser enthielt überhaupt keine Vorschriften zum IPR, das vielmehr gesondert geregelt werden sollte.³⁸ Dazu wurde eine Kommission aus drei IPR-Professorinnen berufen, die mit Unterstützung anderer Juristen einen Entwurf erarbeitete, der ab 1999 in verschiedenen, mehrfach überarbeiteten Fassungen zirkulierte und im Parlament dem Entwurf des Zivilgesetzbuchs als 8. Buch angefügt wurde.³⁹ Er bildete auch die Grundlage des oben genannten IPR-Gesetzentwurfs von 2003, der als eigenständige Kodifikation ebenfalls dem Parlament zur Ergänzung des Zivilgesetzbuchs vorgelegt wurde.⁴⁰ Alle diese Bemühungen fanden aber keinen parlamentarischen Abschluss.

Im Februar 2011 wurden die Arbeiten am Zivilgesetzbuch wieder aufgenommen und eine neue Kommission eingesetzt, die aus dem Präsidenten und der Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs, *Ricardo Luis Lorenzetti* und *Elena Highton de Nolasco*, sowie der angesehenen Professorin *Aida Kemelmajer de Carlucci* aus Mendoza bestand.⁴¹ Diese Kommission verteilte die Arbeiten an den verschiedenen Teilen des geplanten Gesetzbuchs, das auch das Handelsrecht umfassen sollte, auf eine große Zahl namhafter Juristen.⁴² Mit dem Internationalen Privatrecht wurde wiederum eine Gruppe von drei IPR-Professorinnen beauftragt, die später noch um einen weiteren Juristen ergänzt wurde.⁴³ Diese Gruppe traf sich in der Zeit zwischen März und September 2011 regelmäßig und einigte sich zunächst auf einen Themenkatalog, welcher der Reformkommission vorgelegt und von dieser bestätigt wurde. Von vornherein ausgeschlossen waren dabei das Internationale Konkursrecht und andere Spezialmaterien, die ihre Regelung in eigenen Gesetzen gefunden hatten.⁴⁴ Zu den Sitzungen der Gruppe wurden von den Mitgliedern Entwürfe zu den einzelnen Punkten vorbereitet, die dann gemeinsam diskutiert und dabei in der Regel wesentlich geändert wurden. Im September wurde dann der fertige Entwurf mit einer ausführlichen Begründung der

sah, enthielt der von der Regierung dem Senat vorgelegte Entwurf substantielle Neuregelungen; die betreffenden Bestimmungen sind ebd. 189 ff. wiedergegeben.

³⁷ Einsetzung der Kommission durch Decreto 685/95, B.O. v. 22.5.1995; der Entwurf wurde mit Schreiben vom 18.12.1998 dem Justizministerium zugeleitet, La Ley 1998-F, 1244, und von diesem veröffentlicht als Proyecto de Código Civil de la República Argentina, 1999.

³⁸ Ebd. 1249 bzw. 7 f.: „*un proyecto separado de Ley de Derecho Internacional deberá ser tratado simultáneamente [...]*“. Mit dem IPR war ursprünglich *Antonio Boggiano* betraut, dessen Entwurf aber bei Einreichung des Projekts noch nicht vorlag.

³⁹ Verfasserinnen waren: *Berta Kaller de Orchansky*, *Amalia Uriondo de Martinolo* und *Beatriz Pallarés*; der Entwurf wurde offenbar in Argentinien nicht gedruckt. Eine erste Fassung von 1999 wurde in Venezuela veröffentlicht in: F. Parra Aranguren (Hrsg.), *Libro homenaje Gonzalo Parra Aranguren, Ley de Derecho Internacional Privado de 6 de agosto de 1998*, Bd. 3, 2001, S. 333 ff.; dazu *Feldstein de Cárdenas*, ebd. 19 ff. und *dies.*, *Derecho internacional privado, Parte especial* (2000) passim. Der Entwurf wurde 2000 in veränderter Form dem Kongress zugeleitet und hier als Buch VIII dem Entwurf des Zivilgesetzbuchs angefügt; siehe Text und Begründung unter <www.biblioteca.jus.gov.ar/recursos-codigos.html> (letzter Zugriff: 26.2.2016). Zur wissenschaftlichen Diskussion des Entwurfs siehe *Sosa*, in: Kleinheisterkamp/Lorenzo Idiarte (Hrsg.), *Avances del Derecho Internacional Privado en América Latina*, 2002, S. 191 ff.

⁴⁰ Zu diesem Entwurf oben Fn. 26.

⁴¹ Decreto 191/2011 des Justizministeriums, B.O. 28.2.2011.

⁴² Diese sind aufgeführt bei *Lorenzetti* (oben Fn. 1), 1245 f.

⁴³ *Adriana Dreyzin de Klor*, *María Susana Najurieta*, *María Elsa Uzal* und *Marcelo Iñiguez*. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf einem ausführlichen Gespräch mit der Erstgenannten.

⁴⁴ Oben Fn. 14 f. Dagegen hatten die früheren Entwürfe seit 1989 auch das Konkursrecht einbezogen; siehe insbesondere zu den Entwürfen von 1999 (oben Fn. 39) und 2003 (oben Fn. 26) den Aufsatz von *Feldstein de Cárdenas*, in: F. Parra Aranguren (Hrsg.), *Temas de derecho internacional privado, Libro homenaje a Juan María Rouvier*, Caracas 2003, S. 221, 230 ff., 236 ff.

Reformkommission zugeleitet.⁴⁵ Obwohl diese Kommission den vorgeschlagenen Themenkatalog ursprünglich gebilligt hatte, verlangte sie jetzt einschneidende Änderungen. So wurde der Abschnitt über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen gestrichen, weil diese Materie zum Prozessrecht und damit zur Gesetzgebungskompetenz der Provinzen gehöre.⁴⁶ Ebenso wurde das Internationale Gesellschaftsrecht aus dem Entwurf herausgenommen, weil dieses seine Regelung im Gesetz über die Handelsgesellschaften finden sollte. Tatsächlich wurden einzelne Vorschriften dieses Gesetzes zugleich mit dem Erlass des Zivil- und Handelsgesetzbuchs reformiert und das Gesetz dabei in Allgemeines Gesellschaftsgesetz (*Ley General de Sociedades*) umbenannt, die kollisionsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes blieben jedoch unverändert.⁴⁷ Gestrichen wurden ferner die Vorschriften des Entwurfs über die Arbeitsverträge.⁴⁸ Auch sonst nahm die Reformkommission an einigen Teilen des Entwurfs inhaltliche Änderungen vor. Schließlich wurden die Vorschriften des Entwurfs im Sinne einer Vereinfachung des Sprachdiktus stilistisch überarbeitet und an die übrigen Vorschriften des Gesetzbuchs angepasst. In dieser Form wurden sie in den Entwurf der Kommission aufgenommen, der im März 2012 dem Justizminister übergeben und von diesem im Juni des gleichen Jahres dem Kongress zugeleitet wurde.⁴⁹ Das Ministerium strich dabei von den IPR-Vorschriften nur eine Norm, welche die argentinischen Behörden zur Mitwirkung bei im Ausland durchgeführten Adoptionen verpflichtete. Die übrigen IPR-Vorschriften wurden nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Oktober 2014 als Teil des neuen Zivil- und Handelsgesetzbuchs im Gesetzblatt verkündet.⁵⁰

⁴⁵ Der Entwurf und die Begründung wurden mir von *Adriana Dreyzin de Klor* freundlicherweise zugänglich gemacht. Auf dieser Begründung beruht auch die Darstellung von *María Elsa Uzal* in: Rivera/Medina, *Comentarios al Proyecto de Código Civil y Comercial de la Nación 2012*, 2012, S. 1233 ff., und deren aktualisierte Fassung nach Verkündung des Zivilgesetzbuchs in: Lorenzetti (Hrsg.), *Código Civil y Comercial de la Nación: La Ley, Suplemento Especial*, Nov. 2014, S. 247 ff.

⁴⁶ Zur Regelung dieser Frage in der Bundeszivilprozessordnung und den Prozessgesetzen der einzelnen Provinzen siehe *Grigera Naón*, in: *Primer Encuentro Jurídico Argentino-Germano*, 1988, S. 239 ff. Allgemein zur Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenz in Argentinien in Bezug auf das Prozessrecht *Samtleben*, *Rechtspraxis* (oben Fn. 9), 85, 89, 93 f.

⁴⁷ Art. 118–124 des Gesetzes (oben Fn. 12). Für die geänderten Vorschriften siehe *Vítolo*, *La Ley 2014-F, 692 ff.*; ausführlich zu den Vorarbeiten *ders.*, *Las Reformas a la Ley 19.550 de Sociedades Comerciales en el Proyecto de Código Civil y Comercial de la Nación*, 2012.

⁴⁸ Auch insoweit gilt daher die bisherige Regelung fort (oben Fn. 13).

⁴⁹ Proyecto de Código Civil y Comercial de la Nación, redactado por la Comisión de reformas designada por Decreto 191/2011, 2012. Siehe dazu Rivera/Medina (Hrsg.), *Comentarios al Proyecto* (oben Fn. 45), darin zum IPR der genannte Beitrag von *Uzal*, S. 1233 ff.; ferner die von der Rechtsfakultät der Pontificia Universidad Católica Argentina herausgegebene Studie „*Análisis del proyecto de nuevo Código Civil y Comercial 2012*“ unter <<http://bibliotecadigital.uca.edu.ar/repositorio/libros/analisis-proyecto-nuevo-codigo-civil.pdf>> (letzter Zugriff: 26.2.2016), darin zum IPR der Beitrag von *Perugini Zanetti*, S. 659 ff. Weitere Kommentare zu den IPR-Vorschriften des Entwurfs: *Herrera*, *El Derecho* 254 (2013) 619 ff.; *Bottiglieri*, *An.Esp.Der.Int.Priv.* 13 (2013) 647 ff.; *Britos*, *La Ley* 2014-A, 742 ff.; *Najurieta*, in: *Fauvarque-Cosson/Fernández-Arroyo/Monéger* (Hrsg.), *Codification du droit privé et évolution du droit de l'arbitrage*, 2014, S. 65 ff.

⁵⁰ Oben Fn. 1, zur deutschen Übersetzung Fn. 7. Eine erste Kommentierung der IPR-Vorschriften des Gesetzes bringt das Werk von Rivera/Medina (Hrsg.), *Código Civil y Comercial de la Nación comentado*, Bd. 6, 2014, S. 771–993 sowie in elektronischer Form der Kommentar von *Herrera/Caramelo/Picasso* (Hrsg.) unter <www.infojus.gob.ar/>, Bd. 6, 2015, jeweils zu den Art. 2594–2671; siehe auch die eingehende Darstellung von *Fernández Arroyo*, *Rev.Der.Priv.Comun.*, Núm.extr. (2015) 399–439, engl. Kurzfassung in *RabelsZ* 80 (2016) 130–150. Allgemeine Be-

IV. Aufbau, Ziele und Tendenzen der Neukodifikation

Die Regelung des Kollisionsrechts findet sich ganz am Schluss des neuen Gesetzbuchs in dessen Sechstem Buch, das „Gemeinsame Vorschriften für die persönlichen und dinglichen Rechte“ enthält.⁵¹ Während die Titel I–III dieses Buches die Verjährung und den Verfall, die Vorzugsrechte und das Zurückbehaltungsrecht regeln, ist der Titel IV dem Internationalen Privatrecht gewidmet. Mit seinen 78 Artikeln (Art. 2594–2671) ist er umfangreicher als die drei vorangehenden Titel zusammen und hätte wohl ein eigenes Buch verdient, wie dies in einer früheren Phase der Kodifikationsbemühungen auch vorgesehen war. In systematischer Hinsicht kann die Einordnung unter die „Gemeinsamen Vorschriften“ nur als Verlegenheitslösung angesehen werden. Der mit der Ausarbeitung des IPR-Teils befassten Gruppe kann diese verfehlte Allokation freilich nicht angelastet werden, sie ist von der mit der Gesamtkonzeption des Gesetzbuchs betrauten Reformkommission zu verantworten. Der Titel IV gliedert sich seinerseits in drei Kapitel, von denen der erste dem Allgemeinen Teil des IPR, der zweite der Internationalen Zuständigkeit und der dritte dem Besonderen Teil des IPR gewidmet ist.

Nach der dem Entwurf der IPR-Gruppe beigegebenen Begründung⁵² zielt die Neuregelung darauf ab, das argentinische IPR so zu gestalten, dass es einerseits der argentinischen Tradition entspricht und sich andererseits harmonisch in den internationalen Rahmen einfügt. Aus diesem Grunde wurden als Quellen die für Argentinien verbindlichen Staatverträge, insbesondere die Montevideo-Verträge, sowie rechtsvergleichend die verschiedenen neueren IPR-Gesetze und Entwürfe berücksichtigt. Auch baut die Neukodifikation auf den bisherigen Vorarbeiten in Argentinien auf und übernimmt daher viele Vorschriften aus den vorangegangenen Entwürfen. Ebenso wurde die argentinische und ausländische Rechtsprechung und Lehre für die Ausarbeitung des Gesetzes herangezogen. Insgesamt strebt die Neuregelung keine völlige Umgestaltung des argentinischen IPR an, sondern versucht, den überkommenen Rechtszustand systematisch zu ordnen, bewährte Lösungen zu bewahren und gegebenenfalls an neue Anforderungen anzupassen. Dabei wurde großer Wert darauf gelegt, die Regelung für den Rechtsanwender, insbesondere den Richter, möglichst einfach und handhabbar zu gestalten. Dem entspricht die Bevorzugung flexibler Normen, die eine Anpassung an die konkrete Situation ermöglichen. In methodischer Hinsicht werden dabei sowohl eigentliche Kollisionsnormen wie auch international zwingende Normen verwendet. Der Grundsatz der Parteiautonomie wird für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit und im Bereich des Vertragsrechts anerkannt.⁵³ Letztlich ist es das Ziel, zu praktikablen und gerechten Lösungen zu gelangen, „geleitet von den im internationalen Recht anerkannten Menschenrechten“.

trachtungen zur Neukodifikation des IPR enthält der Aufsatz von *Boggiano*, *La Ley 2015-C*, 681 ff.

⁵¹ Diese Überschrift entspricht auch dem letzten Buch des Zivilgesetzbuchs von 1869, das darunter im Anschluss an den Entwurf des brasilianischen Juristen *Teixeira de Freitas* aber z.T. andere Materien vereinigte; siehe dazu *J.P. Schmidt*, *Zivilrechtskodifikation in Brasilien*, 2009, S. 34 f., 337 ff.

⁵² Oben Fn. 45.

⁵³ Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (oben Fn. 45) sollte diesem Grundsatz auch über den Bereich des Vermögensrechts hinaus breiter Raum eingeräumt werden; dafür finden sich in dem endgültigen Gesetzestext aber keine Beispiele, abgesehen von der Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Gerichtsständen. Auch die wenigen Fälle einer Rechtswahl im Familienrecht beschränken sich auf die vermögensrechtlichen Beziehungen (Art. 2625 III, 2630 II).

V. Fragen des Allgemeinen Teils

Das erste Kapitel (Art. 2594–2600) der Vorschriften des Internationalen Privatrechts ist den Fragen des Allgemeinen Teils gewidmet. Dieser Abschnitt orientiert sich an der Interamerikanischen Konvention über Allgemeine Grundsätze des IPR von Montevideo 1979,⁵⁴ doch wurden daneben auch andere moderne IPR-Gesetze als Vorbilder herangezogen. Vorangestellt ist in Art. 2594 eine Vorschrift, wonach sich die anwendbaren Rechtsnormen in internationalen Fällen in erster Linie nach den geltenden Staatsverträgen, sonst nach den Normen des argentinischen Internationalen Privatrechts bestimmen.⁵⁵ Diese Vorschrift gilt sowohl für die Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts wie für das Internationale Verfahrensrecht. Der Vorrang der Staatsverträge vor dem nationalen Recht ist in Art. 75 Nr. 22 der argentinischen Verfassung von 1994 ausdrücklich festgeschrieben. Problematisch war dabei früher, dass im Gesetzblatt nur die Zustimmung der Legislative, aber nicht die nachfolgende Ratifikation des Vertrages und damit der Zeitpunkt des Inkrafttretens bekanntgegeben wurde. Nach einem Gesetz von 1992 ist aber jetzt die innerstaatliche Verbindlichkeit des Vertrages davon abhängig, dass die Ratifikation im Gesetzblatt publiziert wird.⁵⁶ Für praktische Zwecke bietet auch die digitale Vertragsdatenbank des Außenministeriums eine Hilfe.⁵⁷

Die folgende Vorschrift des Art. 2595 enthält drei Bestimmungen, die systematisch nicht unbedingt zusammengehören:

a) Zum einen ist der Richter danach verpflichtet, das anwendbare ausländische Recht (von Amts wegen) zu ermitteln und so auszulegen, wie es die Richter des betreffenden ausländischen Staates tun würden, unbeschadet der Möglichkeit der Parteien, den Inhalt des ausländischen Rechts darzulegen und zu beweisen.⁵⁸ In dieser Bestimmung findet die sog. „Rechtsbrauchtheorie“ (*teoría del uso jurídico*) von *Werner Goldschmidt* ihren Ausdruck.⁵⁹ Nach Art. 13 des alten Zivilgesetzbuchs wurde dagegen das ausländische Recht als Tatsache angesehen, dessen Inhalt von den Parteien zu beweisen war; in der Lehre war diese Regel vielfach kritisiert und auch in der Praxis zunehmend eingeschränkt worden.⁶⁰ Kann das ausländische Recht nicht festgestellt werden, so ist nach Art. 2595 argentinisches Recht anzuwenden, ohne dass etwa auf verwandte Rechtsordnungen zurückgegriffen wird.⁶¹

⁵⁴ Siehe dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 44 (1980) 257, 284 ff.

⁵⁵ Vgl. Art. 1 der Interamerikanischen Konvention über Allgemeine Grundsätze des IPR.

⁵⁶ Ley 24.080 vom 10.6.1992, B.O. v. 18.6.1992. Auch dieses Gesetz blieb in der Praxis lange unbeachtet, vgl. *Samtleben*, *Rechtspraxis* (oben Fn. 9), 232 f. Heute wird dagegen nicht nur das Zustimmungsgesetz, sondern auch die nachfolgende Ratifikation und das Datum des Inkrafttretens im Gesetzblatt publiziert; vgl. zuletzt z.B. ein Dekret des Außenministeriums vom 17.7.2015, B.O. vom 22.7.2015 betr. das Kyoto-Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren von 1973 und weitere Dekrete vom gleichen Tage zu anderen Abkommen.

⁵⁷ <tratados.mrecic.gov.ar/busqueda.php>.

⁵⁸ Vgl. Art. 2 der Interamerikanischen Konvention über Allgemeine Grundsätze des IPR; dazu *Samtleben* (oben Fn. 54), 286.

⁵⁹ Siehe *Goldschmidt* (oben Fn. 13), 223 ff. und *ders.*, *La Ley* 1985-E, 717 ff. Ausführlich dazu *Oyarzábal*, *RabelsZ* 72 (2008) 601, 609 ff.; kritisch *Samtleben*, ebd. 37 (1973) 806 f.

⁶⁰ Vgl. *Samtleben*, *Rechtspraxis* (oben Fn. 9), 393 f.; bereits bei der Reform der Bundeszivilprozessordnung 1981 wurde dem Richter in Art. 377 III die Befugnis eingeräumt, ausländisches Recht von Amts wegen zu ermitteln. Zur neueren Praxis siehe *Feuillade*, *El Derecho* 246 (2012) 762, 772 ff. und eingehend *Fernández Arroyo/All*, in: *Reports of the Argentine Association of Comparative Law to the XIX Congress of the International Academy of Comparative Law*, 2014, S. 103 ff.

⁶¹ So aber *Goldschmidt* (oben Fn. 13), 227, der die Anwendung des eigenen Rechts nur als letztes Mittel ansieht.

b) Zum anderen regelt dieser Artikel die Verweisung auf das Recht eines Staates mit mehreren personalen oder territorialen Teilrechtsordnungen und folgt dabei der Lösung des Art. 4 III
294 des deutschen EGBGB: Maßgebend sind die Regeln des betreffenden Staates und bei deren Fehlen die derjenigen Teilrechtsordnung, mit welcher der Fall am engsten verbunden ist.⁶²

c) Schließlich behandelt Art. 2595 noch die harmonische Anpassung der Rechte, die auf die verschiedenen Aspekte des Falles anwendbar sind, und stützt sich dafür auf die entsprechende Bestimmung der Interamerikanischen Konvention.⁶³

Viele der vorangehenden Entwürfe enthielten auch Bestimmungen über die Qualifikation und die Vorfrage und folgten dabei der Ansicht von *Werner Goldschmidt*, wonach über die Qualifikation grundsätzlich die *lex causae*, über die Vorfrage dagegen das Kollisionsrecht der *lex fori* entscheidet.⁶⁴ Der vorliegende Gesetzestext hat auf eine solche Regelung bewusst verzichtet; dazu heißt es in der Begründung, dass doktrinaire Festlegungen im Gesetz vermieden und diese Fragen der wissenschaftlichen Entwicklung überlassen werden sollten.⁶⁵ Angesichts der noch wenig entwickelten Praxis zu dieser Thematik in der argentinischen Rechtsprechung erscheint diese Selbstbeschränkung durchaus sinnvoll.⁶⁶ Für den *renvoi* enthält Art. 2596 eine Regelung, die grundsätzlich dem Art. 4 des deutschen EGBGB entspricht, aber in zweifacher Hinsicht davon abweicht. So ist bei einer Verweisung auf ausländisches Recht stets dessen Internationales Privatrecht zu beachten, während Art. 4 I EGBGB davon absieht, wenn dies dem Sinne der Verweisung widerspricht. Ferner ist auch nach Art. 2596 eine Rechtswahl durch die Parteien als Wahl der jeweiligen Sachvorschriften zu verstehen, doch ist anders als in Art. 4 II EGBGB eine abweichende Vereinbarung zugelassen. Bei einer Rückverweisung auf das argentinische Recht sind dessen Sachnormen anzuwenden. In ähnlicher Form war die Vorschrift schon im Entwurf von 2003 enthalten.⁶⁷

Die abschließenden Art. 2597–2600 behandeln die Fälle, in denen die reguläre Verweisung durchbrochen oder nicht befolgt wird. Nach der Ausnahmeklausel des Art. 2597 kann unter bestimmten engen Voraussetzungen statt des eigentlich berufenen Rechts ein anderes Recht angewendet werden, mit dem eine engere Verbindung besteht. Vorbild für diese Regelung war Art. 15 des Schweizer IPRG von 1987, wobei die Formulierung der Vorschrift sich vor allem an Art. 19 des belgischen IPR-Gesetzes von 2004 orientiert.⁶⁸ Im Anschluss an dessen Art. 18 wurde in Art. 2598

⁶² Ebenso bereits der Entwurf von 2000 (oben Fn. 39), Art. 2544.

⁶³ Art. 9 der Interamerikanischen Konvention über die Allgemeinen Grundsätze des IPR. Ähnlich bereits die vorangehenden Entwürfe von 2000 (oben Fn. 39), Art. 2538, und 2003 (oben Fn. 26), Art. 12.

⁶⁴ Siehe den Entwurf *Goldschmidt* von 1952 (oben Fn. 18), Art. 1–2; Entwurf 1974 (oben Fn. 21), Art. 2–3; Entwurf 1989 (oben Fn. 24), Art. 4–5; Entwurf 2000 (oben Fn. 39), Art. 2536–2537; Entwurf 2003 (oben Fn. 26), Art. 6 III und 7.

⁶⁵ Oben Fn. 45. Auch die Interamerikanische Konvention über Allgemeine Fragen des IPR verzichtet insoweit auf eine Festlegung, vgl. *Samtleben* (oben Fn. 54), 287.

⁶⁶ Vgl. dazu die Rechtsprechungsübersicht in der neuesten Auflage des Lehrbuchs von *Goldschmidt* (oben Fn. 13), 177 ff., 190 f.

⁶⁷ Entwurf von 2003 (oben Fn. 26), Art. 10. In den vorangehenden Entwürfen von 1993 und 2000 (oben Fn. 36 und 39) war der *renvoi* noch ausgeschlossen, wenn damit der Zweck der argentinischen Kollisionsnorm vereitelt würde.

⁶⁸ Für das Vertragsrecht wurde in Art. 2653 eine entsprechende Ausnahmeklausel aufgenommen; eine weitere von der IPR-Gruppe vorgesehene Ausnahmeklausel für die außervertragliche Haftung wurde von der Reformkommission gestrichen.

auch eine Vorschrift über die Gesetzesumgehung aufgenommen.⁶⁹ Die mit der Ausarbeitung des IPR-Teils befasste Gruppe hatte auf eine eigene Vorschrift dazu verzichten wollen, weil der einzige relevante Fall aus der argentinischen Rechtsprechung auch über den *ordre public* hätte gelöst werden können,⁷⁰ doch hatte die Reformkommission auf der Aufnahme einer solchen Vorschrift bestanden. (Eine im Ausland in der Absicht geschlossene Ehe, den am Wohnsitz geltenden Vorschriften zu entgehen, ist aber nach Art. 2622 gültig, sofern keine trennenden Ehehindernisse entgegenstehen.⁷¹) Die folgende Vorschrift des Art. 2599 betrifft die international zwingenden Normen, die unmittelbare Anwendung verlangen und sich deshalb gegenüber dem von den Kollisionsnormen oder den Parteien berufenen Recht durchsetzen. Danach finden die entsprechenden Normen der *lex fori* und der *lex causae* stets Anwendung, wohingegen solche Normen eines dritten Staates nur zu berücksichtigen sind, wenn legitime Interessen dies verlangen und eine enge Verbindung mit dem Fall besteht. Gegenüber ähnlichen Vorschriften in den früheren Entwürfen und sonstigen ausländischen Vorbildern unterscheidet sich Art. 2599 durch seine eigenständige Formulierung.⁷² Schließlich regelt Art. 2600 in traditioneller Weise den *ordre public* und schließt die Anwendung des eigentlich berufenen ausländischen Rechts aus, wenn das Ergebnis mit tragenden Grundsätzen der argentinischen Rechtsordnung unvereinbar wäre.

VI. Internationales Verfahrensrecht

Das zweite Kapitel (Art. 2601–2612) trägt die Überschrift „*Jurisdicción internacional*“; damit ist in diesem Zusammenhang nicht die Gerichtsbarkeit,⁷³ sondern die internationale Zuständigkeit gemeint. Der Titel ist jedoch in zweifacher Hinsicht irreführend. Zum einen enthält dieses Kapitel nur einige allgemeine Grundsätze über die internationale Zuständigkeit. Die einzelnen Gerichtsstände finden sich dagegen nach

⁶⁹ Vgl. auch Art. 6 der Interamerikanischen Konvention über Allgemeine Grundsätze des IPR und die entsprechenden Vorschriften in den früheren Entwürfen von 1952 (oben Fn. 18) in Art. 3, von 1974 (oben Fn. 21) in Art. 4, von 1989 (oben Fn. 24) in Art. 6, von 1993 (oben Fn. 36) in Art. 7, von 2000 (oben Fn. 38) in Art. 2539 und von 2003 (oben Fn. 26) in Art. 8. Zu diesen und weiteren Entwürfen und Gesetzen auf dem amerikanischen Kontinent siehe eingehend *G. Parra-Aranguren*, *Rev.Fac.Cienc.Jur.Pol.* (Caracas) 122 (2001) 53 ff., 101 ff.

⁷⁰ In diesem Sinne schon *Dreyzin de Klor/Saracho Cornet*, *La Ley 1995-C*, 1207 ff. (1211). Es handelt sich um den Fall des in Argentinien eingebürgerten Erblassers *Fritz Mandl*, der vor seinem Tode seinen Wohnsitz aus Argentinien nach Österreich verlegte, um den Beschränkungen des argentinischen Erbrechts zu entgehen: *CNCiv 3.3.1981*, *La Ley 1981-C*, 61 mit Anm. *Goldschmidt*, der aber den Unterschied zwischen Gesetzesumgehung und *ordre public* betont (63). Die früher für die Gesetzesumgehung angeführten Fälle von Auslandsscheidungen argentinischer Ehegatten haben mit der Einführung der Scheidung in Argentinien ihre Bedeutung verloren; siehe dazu *Samtleben*, *Rechtspraxis* (oben Fn. 9), 550 f.

⁷¹ Dies entspricht der Regelung der Art. 159 f. a.F. CC. Der Verfasser des Zivilgesetzbuchs von 1869, *Vélez Sarsfield*, stützte sich dafür auf die Lehren von *Joseph Story* und die englische Rechtsprechung zu den *Gretna-Green-Ehen*; vgl. dazu *Feldstein de Cárdenas*, *La Ley 2013-D*, 904, 907 ff.

⁷² Siehe im Entwurf 2000 (oben Fn. 39), Art. 2543; Entwurf 2003 (oben Fn. 26), Art. 15. Die Thematik wurde erstmals in der Konvention von Rom 1980, Art. 7, kodifiziert und hat danach Eingang in mehrere neuere IPR-Gesetze gefunden.

⁷³ Siehe dazu *Ley 24.488 vom 22.6.1995*, *B.O. v. 28.6.1995* über die Immunität ausländischer Staaten, eingehend kommentiert bei *Feuillade*, *Competencia internacional civil y comercial*, 2004, S. 87 ff. mit Rechtsprechungshinweisen; ferner *Alff/Albornoz*, *Derecho del comercio internacional, temas y actualidades* (DECITA) 4 (2005) 115, 127 ff.; zuletzt *C.S. 10.6.2014*, *La Ley 2014-E*, 85 mit Anm. *Zuppi*.

dem Vorbild des Schweizer IPR-Gesetzes von 1987 im anschließenden Kapitel über den „Besonderen Teil“ bei den einzelnen Rechtsmaterien, verbunden mit der Bestimmung des anwendbaren Rechts. Zum anderen beschränkt sich das zweite Kapitel nicht auf die Regelung der internationalen Zuständigkeit, sondern erfasst auch andere Fragen des Internationalen Verfahrensrechts, soweit sie in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fallen. Obwohl das Prozessrecht nach der argentinischen Verfassung zur Zuständigkeit der Provinzen gehört, wird die internationale Zuständigkeit der Gerichte ebenso wie ihre Mitwirkung im internationalen Rechtsverkehr doch als Bundesangelegenheit angesehen.⁷⁴ Umstritten ist, inwieweit dies in gleicher Weise für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen gilt. Die mit der Ausarbeitung des Textes befasste Gruppe hatte diese Thematik ebenfalls regeln wollen, ihr Vorschlag wurde aber insoweit von der Reformkommission abgelehnt.⁷⁵

Die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit beruhen weitgehend auf den vorangegangenen Entwürfen mit einzelnen Änderungen und Ergänzungen.⁷⁶ Nach den Art. 2601–2603 wird neben den in Staatsvertrag und Gesetz festgelegten Zuständigkeiten auch die Notzuständigkeit der argentinischen Gerichte in eng umschriebenem Rahmen⁷⁷ sowie die Zuständigkeit für einstweilige Maßnahmen anerkannt.⁷⁸ Die ausländische Rechtshängigkeit steht nach Art. 2604 einem Prozess in Argentinien entgegen, wenn mit der Anerkennung der ausländischen Entscheidung zu rechnen ist. Ebenso wird in Art. 2605–2607 die Prorogation in vermögensrechtlichen Angelegenheiten zugunsten ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte mit im Zweifel ausschließlicher Wirkung zugelassen; sie kann sich aus einer schriftlichen Vereinbarung, einer sonstigen Kommunikation, die einen schriftlichen Beweis gestattet, oder aus dem prozessualen Verhalten der Parteien ergeben.⁷⁹ Im Übrigen ist die Klage nach Art. 2608 mangels abweichender Bestimmung (im Besonderen Teil) am Forum des Beklagten zu erheben, das nicht nur wie üblich durch den Wohnsitz, sondern ebenso durch den gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt wird. Die Fälle der ausschließlichen Zuständigkeit sind in Art. 2609 in Anlehnung an Art. 22 EuGVVO 2001 geregelt (ein weiterer Fall betrifft die Adoption, Art. 2635). Auf die Aufnahme einer Vorschrift über das „*forum non conveniens*“ wurde bewusst verzichtet, weil diese Lehre der argentinischen Tradition widerspreche und zur Rechtsunsicherheit führe.⁸⁰

⁷⁴ *Uzal* (oben Fn. 45) 1239 bzw. 251; siehe schon die Resolution der IPR-Sektion der Asociación Argentina de Derecho Internacional auf ihrer Tagung in Santa Fe 1988, in: *El derecho internacional* (oben Fn. 20) 171 f.

⁷⁵ Oben bei Fn. 46.

⁷⁶ Siehe im Entwurf 2000 (oben Fn. 39) die Art. 2545–2547 und 2566–2569; im Entwurf 2003 (oben Fn. 26) die Art. 17–21 und 45–46; vgl. auch den Entwurf 1989 (oben Fn. 24), Art. 93–99.

⁷⁷ Ein solcher Notgerichtsstand wurde in der argentinischen Rechtsprechung bereits in dem vielzitierten Fall *Vlasov* anerkannt; C.S. 25.3.1960, Fallos 246, 87 (111) = *La Ley* 98 (1960) 287 mit Anm. *Goldschmidt*.

⁷⁸ Die internationale Zuständigkeit für vorläufige und sichernde Maßnahmen war im bisherigen Recht nur unzureichend geregelt; siehe dazu *Böckel*, *Einstweiliger Rechtsschutz im MERCOSUR*, 2006, S. 111 ff. Der Art. 2603 umfasst sowohl einstweilige Maßnahmen des argentinischen Richters wie die Vornahme solcher Maßnahmen im Wege der Rechtshilfe.

⁷⁹ Das entspricht Art. 1–2 der Bundeszivilprozessordnung in der Fassung von 1981 und wurde lediglich im Anschluss an das Haager Gerichtsstandsübereinkommen um moderne Formen der Kommunikation ergänzt. Entgegen dem Wortlaut des Art. 2005 gilt dies nicht nur für die Derogation, sondern ebenso für die Prorogation der argentinischen Gerichte; so zutreffend *Fernández Arroyo*, in: *Rivera/Medina* (oben Fn. 50), 816 f. Zum ursprünglichen Derogationsverbot und zur Entwicklung der internationalen Prorogation im argentinischen Recht siehe *Samtleben*, *Rechtspraxis* (oben Fn. 9), 306 f., 602.

⁸⁰ *Uzal* (oben Fn. 45), 1240 bzw. 251.

Die folgende Vorschrift des Art. 2610 über die prozessuale Gleichbehandlung ausländischer Staatsbürger und im Ausland ansässiger Personen sowie der ausländischen juristischen Personen findet ihr Vorbild in den Art. 3–4 des zwischen den MERCOSUR-Staaten abgeschlossenen Rechtshilfeprotokolls von Las Leñas von 1992.⁸¹ Während bisher Art. 348 der Bundeszivilprozessordnung sowie die entsprechenden Provinzgesetze von dem im Ausland wohnhaften Kläger ohne Grundvermögen in Argentinien eine Sicherheitsleistung verlangten, verzichtet nun Art. 2610 generell auf eine solche.⁸² Dies erscheint nicht unproblematisch, da auf diese Weise dem obsiegenden Beklagten die Realisierung seines Kostenerstattungsanspruchs erschwert wird.⁸³ Jedenfalls gegenüber den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess von 1954, dem Argentinien seit 1988 angehört, ist aber die Durchsetzung dieses Anspruchs gesichert.⁸⁴ Die abschließenden Art. 2611–2612 über die aktive und passive Rechtshilfe stellen in erster Linie auf die internationalen Verträge ab. Dazu gehören neben dem Protokoll von Las Leñas und den Haager Übereinkommen über Zustellung (1965) und Beweisaufnahme (1970) auch die entsprechenden Interamerikanischen Konventionen, in Kraft gegenüber einer Vielzahl lateinamerikanischer Staaten.⁸⁵ Im Übrigen entsprechen die gesetzlichen Bestimmungen weitgehend dem bisherigen Rechtszustand. Jedoch wird in Abweichung vom früheren argentinischen Recht und ebenfalls im Anschluss an das Protokoll von Las Leñas die internationale Zuständigkeit des ausländischen ersuchenden Richters grundsätzlich nicht mehr überprüft.⁸⁶

VII. Überblick über den Besonderen Teil

Das dritte Kapitel (Art. 2613–2671) ist dem Besonderen Teil des IPR gewidmet und das umfangreichste der drei Kapitel. Es regelt in 16 Abschnitten das Personen- und Familienrecht, das Erbrecht, das Schuldrecht, das Sachenrecht sowie abschließend die Verjährung. Für die einzelnen Rechtsmaterien wird regelmäßig wie im Schweizer IPR-Gesetz von 1987 zunächst die internationale Zuständigkeit und sodann das anwendbare Recht bestimmt. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Vorschriften

-
- ⁸¹ Vgl. dazu *Samtleben*, IPRax 2005, 381. Das erklärt die merkwürdige Formulierung in Art. 2610: „*Los ciudadanos [welche?] y los residentes permanentes en el extranjero*“, während Art. 3 des Protokolls von Las Leñas lautet: „*Los ciudadanos y los residentes permanentes de uno de los Estados Partes*“. Text und Übersetzung des Protokolls in: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hrsg.), *Rechtsquellen des MERCOSUR*, 2000, Bd. I, S. 213 ff., 221 ff.
- ⁸² Im Nachbarland Uruguay war dieses Erfordernis bereits 1988 abgeschafft worden.
- ⁸³ Ein solcher Kostenerstattungsanspruch ist grundsätzlich in Art. 68 der Bundeszivilprozessordnung vorgesehen.
- ⁸⁴ Zur Anwendung dieses Übereinkommens in Argentinien siehe *Noodt Taquela/Argerich*, *Jur.Arg.* 1996-I, 967 ff.; ferner C.S. 15.5.2001, Fallos 324, 1590; CNCiv 24.2.2003, *El Derecho* 201, 576; CNCom 5.5.1994, ebd. 162, 338. Auch zwischen den MERCOSUR-Staaten ist die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen im Protokoll von Las Leñas vorgesehen; dazu *Samtleben*, IPRax 2005, 380 f.
- ⁸⁵ Siehe zu diesen Konventionen *Samtleben*, *RabelsZ* 44 (1980) 269 ff., 275 ff., 303 ff. und 56 (1990) 25 ff., 93 ff., 105 ff., 111 f. Vgl. dazu aus der argentinischen Rechtsprechung: CNCiv 25.8.1998, *El Derecho* 184, 35; CNCom 19.3.1998, ebd. 180, 228 mit Anm. *Portela*; CNCasPen 29.8.2001, ebd. 197, 191; *J.Capital* 7.6.1977, ebd. 77, 268 (271) mit Anm. *Goldschmidt*; 14.10.1987, ebd. 132, 371 (373, 380); 26.4.1990, ebd. 141, 549 (553) mit Anm. *Radzynski*.
- ⁸⁶ Siehe einerseits Art. 132 der argentinischen Bundeszivilprozessordnung, andererseits Art. 1 und 8 des Protokolls von Las Leñas (oben Fn. 81). Offen bleibt die Frage, ob bei ausschließlicher argentinischer Zuständigkeit eine Verletzung des *ordre public* angenommen werden kann; siehe dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 63 (1999) 19, und *Fernandez Arroyo*, in: *Rivera/Medina* (oben Fn. 50), 829.

ist an dieser Stelle nicht beabsichtigt, da sich der Leser anhand des im Internet zugänglichen Gesetzestextes und der genannten Übersetzung selbst ein Bild davon machen kann.⁸⁷ Vielmehr sollen die wesentlichen Grundsätze der gesetzlichen Regelung und ihr Verhältnis zum bisherigen Recht erläutert sowie auf einige Besonderheiten hingewiesen werden. Wie das alte Zivilgesetzbuch und die vorhergehenden Entwürfe beruht dieses Kapitel auf dem Wohnsitzprinzip, das im ersten Abschnitt (Art. 2613–2620) für die natürlichen Personen (in der Terminologie des Gesetzes: „menschliche Personen“) statuiert und näher geregelt wird. Dabei stimmt die Definition des Wohnsitzes in diesen Vorschriften mit der materiellrechtlichen Definition der Art. 73 ff. des Gesetzbuchs nur teilweise überein. Für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für die im Ausland gegründeten Gesellschaften und anderen juristischen Personen des Privatrechts enthielt der Entwurf der IPR-Gruppe jeweils eigene Abschnitte, die aber von der Reformkommission gestrichen wurden.⁸⁸ Stattdessen wurden in die materiellrechtlichen Vorschriften über die juristischen Personen im ersten Buch des Zivilgesetzbuchs einzelne Kollisionsregeln eingefügt.⁸⁹

Der zweite Abschnitt über das Eherecht (Art. 2621–2626) entspricht weitgehend den einschlägigen Vorschriften des früheren Zivilgesetzbuchs in der Gestalt, die sie durch das Ehegesetz von 1987 erfahren hatten.⁹⁰ Gewandelt hat sich aber die Bedeutung dieser Vorschriften. Bereits ein Gesetz von 2010 hatte in Argentinien die gleichgeschlechtliche Ehe anerkannt und die entsprechenden Vorschriften des Zivilgesetzbuchs dementsprechend geschlechtsneutral formuliert.⁹¹ So stellt auch das neue Zivilgesetzbuch in Art. 402 ausdrücklich klar, dass eine Ehe gleichermaßen von Personen verschiedenen oder desselben Geschlechts geschlossen werden kann und in beiden Fällen die gleichen Wirkungen äußert.⁹² Daher sind auch die kollisionsrechtlichen Normen der Art. 2621 ff. sowohl auf die hetero- wie homosexuelle Ehe anwendbar.⁹³ Das gleiche gilt für die im folgenden dritten Abschnitt behandelte Lebensgemeinschaft (Art. 2627–2628). Hier bestimmt jetzt Art. 509 des Zivilgesetzbuchs, dass eine Lebensgemeinschaft von Personen verschiedenen oder des gleichen Geschlechts eingegangen werden kann. Dies gilt ebenso für die kollisionsrechtliche Regelung, die die Wirkungen einer solchen Lebensgemeinschaft der *lex fori* unterwirft. Eine Eingrenzung erfolgt durch die Regelung der internationalen Zuständigkeit, die auf den tatsächlichen gemeinsamen Wohnsitz oder den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten abstellt.

⁸⁷ Siehe oben Fn. 1 und 7.

⁸⁸ Siehe oben vor Fn. 47.

⁸⁹ Für juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt nach Art. 147 das Recht, nach dem sie gegründet sind. Juristische Personen des Privatrechts, die in Argentinien gegründet werden, unterliegen nach Art. 150 I dem argentinischen Recht. Für im Ausland gegründete juristische Personen des Privatrechts verweist Art. 150 II auf die Kollisionsnormen des Gesellschaftsgesetzes (oben Fn. 12).

⁹⁰ Art. 159–164 a.F. CC (oben Fn. 10 und 71). Für die Eheschließung gilt danach das Recht des Abschlussortes mit Vorbehalt der trennenden Ehehindernisse des argentinischen Rechts, im Übrigen ist der eheliche Wohnsitz die maßgebende Anknüpfung. Näher dazu *Iñiguez*, in: *Kemelmajer de Carlucci/Herrera* (Hrsg.), *Código Civil y Comercial de la Nación, Familia: La Ley, Suplemento Especial*, Dez. 2014, S. 135 ff.

⁹¹ Ley 26.618 von 2010; siehe dazu *Solari*, *La Ley* 2010-D, 1238 ff.; *Dávila Llerena*, *Rev.jur.Perú* 114 (2010) 234 ff.

⁹² Zum Familienbild des neuen Zivilgesetzbuchs siehe *Kemelmajer de Carlucci*, *La Ley* 2014-E, 1267 ff., und zu den Auswirkungen für den argentinischen *ordre public* *Medina*, *La Ley* 2015-F, 742 ff.

⁹³ Unter diesen Vorschriften findet sich auch eine Sachnorm über die Fernehe (Art. 2623), die auf das Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen von 1962 zurückgeht; siehe dazu *Iñiguez* (oben Fn. 90), 138 f.

Der vierte Abschnitt über den Unterhalt (Art. 2629–2630) stellt im Anschluss an die Interamerikanische Unterhaltskonvention dem Unterhaltsgläubiger mehrere Gerichtsstände zur Verfügung.⁹⁴ Im Fall einer Unterhaltsvereinbarung kann auch am Erfüllungsort oder Abschlussort geklagt werden, wenn dieser mit dem Aufenthalt des Beklagten identisch ist. Der Sinn dieser Regelung ist nicht ganz klar, da der gewöhnliche Aufenthalt des Beklagten ohnehin die Zuständigkeit begründet.⁹⁵ Für das anwendbare Recht gilt ebenso wie in der Interamerikanischen Konvention das Günstigkeitsprinzip, allerdings beschränkt auf die Wohnsitzrechte des Unterhaltsgläubigers und -schuldners, während die Konvention auch das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts einbezieht.⁹⁶ Für Ehegatten und Lebenspartner ist der eheliche Wohnsitz, der Ort des Zusammenlebens oder das für die Auflösung der Verbindung anwendbare Recht maßgebend, für Unterhaltsvereinbarungen besteht eine beschränkte Rechtswahlmöglichkeit.⁹⁷

Die folgenden Abschnitte sind dem Kindschaftsrecht gewidmet. Der fünfte Abschnitt (Art. 2631–2634) regelt die Fragen der Abstammung, worunter die mit der Ausarbeitung des Entwurfs befasste IPR-Gruppe nur die natürliche Abstammung verstand; er wurde von der Reformkommission auf die Fälle der künstlichen Befruchtung erstreckt, ohne dafür spezielle Regeln vorzusehen.⁹⁸ Ausdrücklich werden jedoch die entsprechenden materiellen Vorschriften des argentinischen Rechts dem *ordre public* zugerechnet.⁹⁹ Der ganze Abschnitt wird von dem Bestreben getragen, durch alternative Anknüpfungen die für das Kind günstigste Lösung zu erreichen. Das Wohl des Kindes ist nach Art. 2634 auch maßgebend für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen, obwohl diese Thematik von der Reformkommission aus dem Gesetz herausgenommen worden war.¹⁰⁰ Der sechste Abschnitt behandelt die Adoption (Art. 2635–2638). Für die Adoption von Kindern mit Wohnsitz in Argentinien sind nach Art. 2635 ausschließlich die argentinischen Gerichte zuständig. Eine solche Adoption unterliegt nach Art. 2636 dem argentinischen Wohnsitzrecht und ist nach Art. 600 des Zivilgesetzbuchs nur zulässig, wenn der Annehmende die argentinische Staatsangehörigkeit besitzt oder vor der Entscheidung über die Pflege mit dem Ziel der Adoption mindestens fünf Jahre ständig in Argentinien ansässig war. Damit ist eine internationale Adoption „ins Ausland“ in diesen Fällen ausgeschlossen. Umge-

⁹⁴ Siehe Art. 8 der Interamerikanischen Unterhaltskonvention von 1989; dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 56 (1992) 43 f.; Argentinien ist seit 2002 Vertragsstaat (Zustimmungsgesetz: Ley 25.593 von 2002).

⁹⁵ Vorbild dafür war die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in Art. 228 a.F. CC (i.d.F. durch Ley 23.515 von 1987, oben Fn. 10), der aber nur unter den genannten Voraussetzungen einen Gerichtsstand am Aufenthalt des Beklagten vorsah.

⁹⁶ Art. 6 der Konvention und dazu *Samtleben* (oben Fn. 93).

⁹⁷ Wählbar ist das Wohnsitzrecht oder Aufenthaltsrecht einer Partei bei Abschluss der Vereinbarung. Nach der Begründung (oben Fn. 45) wurde diese Regelung durch Art. 75 des belgischen IPR-Gesetzes von 2004 angeregt, der die Wahl zwischen Heimatrecht und Aufenthaltsrecht gestattet.

⁹⁸ Spezielle Kollisionsnormen für die künstliche Befruchtung hatte schon die IPR-Sektion der *Asociación Argentina de Derecho Internacional* auf deren 11. Kongress in Córdoba 1991 gefordert; siehe die entsprechende Resolution in: *El derecho internacional* (oben Fn. 20), 145 f. Mit dem Thema befasste sich auch die 12. Zivilrechtstagung in Bariloche 1989; siehe die entsprechende Resolution in *El Derecho Privado* (oben Fn. 32), 62 f. unter III und dazu *Sosa*, *Jur.Arg.* 1989-III, 846 ff.; kritisch *Calderón Vico de Della Savia*, *La Ley* 1990-C, 1122, 1136 ff.

⁹⁹ Art. 2634 II. Solche Vorschriften finden sich in den Art. 560–564 des Zivilgesetzbuchs und im Gesetz Nr. 26.862 von 2013; das dazu erlassene Dekret 956/2013 umfasst alle Formen der künstlichen Befruchtung einschließlich der Samen-, Eizellen- und Embryonenspende, der *In-vitro-Fertilisation* sowie der Gefriertechnik, aber nicht die Leihmutterchaft. Ein neues Gesetz wird im Kongress beraten, vgl. *Kemelmajer de Carlucci/Herrera/Lamm*, *La Ley* 2014-F, 1075 ff. und *Lafferriere*, *La Ley* 2015-A, 789 ff.

¹⁰⁰ Siehe oben bei Fn. 46.

kehrt sind die argentinischen Behörden auch nicht verpflichtet, an einer Adoption mitzuwirken, die von in Argentinien ansässigen Personen im Ausland durchgeführt werden soll.¹⁰¹ Eine im

297 Wohnsitzland des Adoptierten durchgeführte oder anerkannte Adoption ist aber auch in Argentinien wirksam und kann hier gegebenenfalls in eine Volladoption umgewandelt werden (Art. 2637 f.).¹⁰² Die beiden folgenden Abschnitte betreffen das Sorgerecht von Eltern, Vormündern und Pflegern (Art. 2639–2641) sowie die Rückführung von Kindern (Art. 2642). Während für das Elternrecht das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes maßgebend ist, gilt für die Vormundschaft und ähnliche Institute das Wohnsitzrecht des Schutzbefohlenen; im Ergebnis ist dieser Unterschied aber nur scheinbar.¹⁰³ Für die Kindesrückführung verweist Art. 2642 in erster Linie auf die internationalen Verträge.¹⁰⁴

Der neunte Abschnitt regelt das Internationale Erbrecht (Art. 2643–2648). Die klassische Streitfrage im früheren argentinischen IPR, ob insoweit der Grundsatz der Nachlassseinheit oder der Nachlassspaltung gilt, wurde von der überwiegenden kollisionsrechtlichen Lehre besonders unter dem Einfluss von *Werner Goldschmidt* zugunsten der Nachlassseinheit, von der überwiegenden Rechtsprechung dagegen zugunsten der Nachlassspaltung beantwortet.¹⁰⁵ So wurden in der Praxis Immobilien und Mobi-

¹⁰¹ Eine entsprechende Regelung des Entwurfs in Art. 2635 III wurde vom Justizministerium gestrichen (oben nach Fn. 49); gleichwohl wird solche Hilfestellung nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 2611 für zulässig gehalten, so *Iud*, in: Rivera/Medina (oben Fn. 50), 894. Wegen der grundsätzlichen Ablehnung der internationalen Adoption hat Argentinien die Haager Konvention über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption von 1993 nicht gezeichnet und gegen die entsprechenden Vorschriften der Kinderkonvention von 1989 einen Vorbehalt erklärt; kritisch dazu *Goicoechea/Castro*, *Jur.Arg.* 2010-IV, 1319 ff., 1324 ff.

¹⁰² Das entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung in Art. 339 f. a.F. CC (oben Fn. 11); siehe dazu *Fresnedo de Aguirre/Noodt Taquela*, in: *Fresnedo de Aguirre* (Hrsg.), *Las personas frente a la dinámica y las exigencias del mundo globalizado*, 2010, S. 279, 287 ff., 296 f. Die Vorschrift des Art. 2637 soll aber die Anerkennung ausländischer Adoptionen erleichtern; vgl. *Najurieta* (oben Fn. 49), 79 ff.

¹⁰³ Da sich der Wohnsitz minderjähriger Kinder nach dem Inhaber der elterlichen Verantwortlichkeit richtet (Art. 2614), knüpft Art. 2639 für das Elternrecht stattdessen unmittelbar an den gewöhnlichen Aufenthalt an. Der Wohnsitz anderer handlungsunfähiger Personen bestimmt sich hingegen nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 2615), so dass die Anknüpfung an ihren Wohnsitz in Art. 2640 letztlich zum gleichen Ergebnis führt.

¹⁰⁴ Argentinien ist Vertragsstaat des HKÜ sowie der Interamerikanischen Konvention über die internationale Rückführung von Minderjährigen von 1989, die im Verhältnis der Vertragsstaaten dem HKÜ vorgeht, dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 56 (1992) 46 ff., 84 f. Zur Anwendung des HKÜ in Argentinien siehe aus der Sicht der argentinischen Zentralbehörde *Seoane de Chiodi*, in: *Fresnedo de Aguirre* (oben Fn. 102), 157, 182 ff., und zur Rechtsprechung ausführlich *Quaini*, in: *Restitución internacional de menores*, 2009, S. 23 ff., 199 ff.; weitere Entscheidungen bei *Noodt Taquela/Argerich* (oben Fn. 84), 973 ff.; siehe auch die Nachweise bei *Boggiano*, *Derecho internacional privado* Bd. I, 5. Aufl. 2006, S. 713 ff., 734; zur neueren Rechtsprechung *All*, in: Rivera/Medina (oben Fn. 50), 915; zuletzt CNCiv 3.11.2014, La Ley 2015-D, 515 Anm. *Goicoechea/Rubaja*; S.C. Buenos Aires 16.4.2014, La Ley 2014-D, 464 Anm. *Rolleri* m.w.N. sowie <<http://fallos.diprargentina.com/2015/07/s-c-c-d-m-f-s-reintegro-de-hijo.html>>. Zur Anwendung des Übereinkommens in Deutschland gegenüber Argentinien BVerfG 24.6. und 18.7.1997, IPRspr. 1997 Nr. 101.

¹⁰⁵ Siehe dazu den ausführlichen Überblick bei *Goldschmidt* (oben Fn. 13), 579–608; ferner *Albornoz*, in: Fernández Arroyo (Hrsg.), *Derecho internacional privado de los Estados del Mercosur*, 2003, S. 841, 852–859; vgl. auch *Tiedemann*, *Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika*, 1993, S. 139–152. Das Haager Erbrechtsübereinkommen von 1989 wurde von Argentinien zwar gezeichnet, aber wegen der fehlenden Zustimmung des Parlaments nicht ratifiziert; siehe

lien mit festem Lageort in Argentinien auch bei ausländischem Wohnsitz des Erblassers dem argentinischen Erbrecht unterstellt; demgegenüber erklärten die vorangehenden Entwürfe das Wohnsitzrecht in allseitiger Form für maßgebend.¹⁰⁶ Gemäß der allgemeinen Tendenz der Neukodifikation, einen radikalen Bruch mit der bisherigen Praxis zu vermeiden, wird nunmehr im Gesetz der Grundsatz der Nachlassspaltung festgeschrieben, aber in seiner Tragweite beschränkt. Während die internationale Zuständigkeit nach Art. 2643 gleichermaßen an den letzten Wohnsitz des Erblassers wie an die Belegenheit der Immobilien anknüpft, unterliegt die Erbfolge nach Art. 2644 dem letzten Wohnsitzrecht des Erblassers, wobei aber für in Argentinien belegene Immobilien das argentinische Recht gilt. Damit wird in einseitiger Form der wichtigsten Fallgestaltung Rechnung getragen.¹⁰⁷ Die Regelung, wonach argentinische oder in Argentinien ansässige Erben einen Ausgleich für die ihnen im Ausland vorenthaltenen Erbansprüche verlangen können, wurde in das neue Recht nicht übernommen.¹⁰⁸ Für die testamentarische Erbfolge orientiert sich das neue Gesetz in Art. 2645–2647 weitgehend und zum Teil wörtlich an den Regeln des alten Zivilgesetzbuchs, wenn auch in anderer Anordnung.¹⁰⁹ Danach gelten für die Form des im Ausland errichteten Testaments im Sinne des *favor testamenti* verschiedene alternative Anknüpfungen;¹¹⁰ eine spezielle Vorschrift regelt das Konsulartestament. Es fehlt aber eine eigene Norm für die in Argentinien errichteten Testamente, deren Form Art. 3634 des früheren Zivilgesetzbuchs zwingend dem argentinischen Recht unterstellte. Die Testierfähigkeit richtet sich wie bisher nach dem Wohnsitzrecht des Testators zur Zeit der Errichtung. Auch die Vorschrift des Art. 2648 über das Fiskalerbrecht des argentinischen Staates an erbenlosem Nachlassvermögen in Argentinien entspricht inhaltlich dem früheren Recht.¹¹¹

Der zehnte Abschnitt regelt in einer einzigen Bestimmung die Form der Rechtsgeschäfte (Art. 2649) und enthält den Grundsatz „*locus regit actum*“, allerdings in eingeschränkter Bedeutung. Nur die Ausführung der Form wird dem Ortsrecht überlassen, wobei für Verträge unter Abwesenden grundsätzlich der Ort entscheidend ist, von dem das Angebot ausging. Die Notwendigkeit der Form und die Gleichwertigkeit der danach erforderlichen mit der tatsächlich realisierten Form richten sich dagegen nach dem Geschäftsrecht.¹¹² In einzelnen Fällen macht das Gesetz aber eine Ausnahme und

dazu *Córdoba*, La Ley 1993-D, 970 ff. (974: „*se considera que la aprobación de la convención, no resultaría útil*“).

¹⁰⁶ Siehe den Entwurf *Goldschmidt* von 1952 (oben Fn. 18), Art. 29; Entwurf 1974 (oben Fn. 21), Art. 30; Entwurf 1989 (oben Fn. 24), Art. 59; Entwurf 2000 (oben Fn. 39), Art. 2590; Entwurf 2003 (oben Fn. 26), Art. 119.

¹⁰⁷ Die internationale Zuständigkeit ist in diesem Fall nach Art. 2643 auf die betreffenden Immobilien beschränkt und eine entsprechende örtliche Zuständigkeit wohl nur bei fehlendem Wohnsitz des Erblassers in Argentinien gegeben (vgl. Art. 2336 CC).

¹⁰⁸ Art. 3470 a.F. CC nach französischem Vorbild: Gesetz v. 14.7.1819, Art. 2 (*droit de prélèvement*), für verfassungswidrig erklärt durch Conseil constitutionnel, 5.8.2011, *Clunet* 139 (2012) 135 Anm. *Godechot-Patris* 136 ff. = *Rev.crit.* 102 (2013) 457 Anm. *Ancel* 459 ff.

¹⁰⁹ Siehe Art. 3611, 3635–3638 a.F. CC bei *Kropholler* u.a. (oben Fn. 5), 102 ff.

¹¹⁰ So das Ortsrecht, das Recht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Staatsangehörigkeit des Testators bei Errichtung sowie das argentinische Recht. Dem Haager Testamentsübereinkommen von 1961 gehört Argentinien nicht an.

¹¹¹ Vgl. Art. 3588 a.F. CC; dazu *Radzynski*, *El Derecho* 145 (1992) 316 ff. und 163 (1995) 24 ff. (zu C.S. 9.6.1994, Fallos 317, 614). Vorbild des jetzigen Art. 2648 CC war Art. 49 des italienischen IPR-Gesetzes von 1995.

¹¹² Das entspricht der Lehre von *Werner Goldschmidt*, siehe in seinem Lehrbuch (oben Fn. 13), 383 ff., 390 f. und in dem Entwurf von 1974 (oben Fn. 21), Art. 15. Vgl. aus der Rechtsprechung C.S. 26.12.1995, Fallos 318, 2639 = *El Derecho* 167, 13 mit Anm. *Pardo* (zu dem entsprechenden

erklärt das Ortsrecht alternativ neben dem Geschäftsrecht oder allein für maßgebend (Art. 2633 II, 2645, 2659).

Der elfte Abschnitt über die Verträge (Art. 2650–2653) behandelt zunächst die internationale Zuständigkeit und erweitert sie über die in den Art. 2605–2608 geregelten Fälle der Prorogation und des Beklagtengerichtsstands hinaus¹¹³ um die Gerichtsstände der Streitgenossenschaft, des Erfüllungsortes und der Niederlassung (Art. 2650). Da die Vorschrift ausdrücklich jeden Erfüllungsort genügen lässt, wie es der Praxis zu dem früheren Art. 1215 entspricht, wird hier dem Kläger ein bequemer
 298 Gerichtsstand zur Verfügung gestellt.¹¹⁴ Im folgenden Art. 2651 werden die Verträge dem von den Parteien gewählten Recht und damit ausdrücklich der Parteiautonomie unterstellt, die schon zuvor in Argentinien überwiegend anerkannt wurde, obwohl sie unter der Geltung des früheren Zivilgesetzbuchs nur schwer zu begründen war.¹¹⁵ Die Modalitäten der Rechtswahl werden in Art. 2651 im Anschluss an die Rom I-Verordnung und vor allem an die Interamerikanische Konvention über das auf internationale Schuldverträge anwendbare Recht von 1994 geregelt.¹¹⁶ Als eine dieser Modalitäten wird den Parteien auch gestattet, den Inhalt ihres Vertrages unabhängig von den zwingenden Normen des gewählten Rechts zu gestalten – im Anschluss an die in Argentinien verbreitete Lehre von *Antonio Boggiano* über die „materielle Parteiautonomie“ (*autonomía material*).¹¹⁷ Die Grenze liegt wiederum in den international zwingenden Normen des argentinischen Rechts und derjenigen Rechtsordnungen, die enge Verbindungen mit dem Sachverhalt aufweisen.¹¹⁸ Damit überschneidet sich eine von der Reformkommission eingefügte Vorschrift, wonach in Argentinien geschlossene Verträge unwirksam sind, die zur Umgehung international zwingender Normen eines ausländischen Staates geschlossen werden. Diese modern anmutende Bestimmung stammt aus dem alten Zivilgesetzbuch von 1869 und richtete sich ursprünglich gegen die Wirksamkeit von Schmuggelverträgen.¹¹⁹

Für die objektive Anknüpfung des Vertrages enthielt das alte Zivilgesetzbuch ein kompliziertes System von Regeln, das *Ernst Rabel* als „a maze of mysterious provisi-

Art. 36 im IPR-Vertrag von Montevideo 1940); siehe dazu auch *Rolandelli*, *El Derecho* 168 (1996) 932 ff.

¹¹³ Zu Art. 2605–2608 siehe oben bei Fn. 79.

¹¹⁴ Die von *Goldschmidt* (oben Fn. 13), 614, 732 f. zu Art. 1215 a.F. CC vertretene Einschränkung, dass der Kläger nur dort klagen könne, wo der Beklagte die eingeklagte Verpflichtung zu erfüllen habe, hat sich in der argentinischen Lehre und Rechtsprechung nicht durchsetzen können; siehe zur Praxis *Feuillade* (oben Fn. 73), 214 ff. Für eine einschränkende Auslegung des Art. 2650 siehe jetzt *Fernández Arroyo*, in: *Rivera/Medina* (oben Fn. 50), 941, der auch die weite Fassung des Gerichtsstands der Streitgenossenschaft kritisiert, ebd. 940.

¹¹⁵ Siehe dazu die Übersichten bei *Dreyzin de Klor*, *Private International Law in Argentina*, 2011, S. 69 f., und *Noodt Taquela*, in: *Fernández Arroyo* (oben Fn. 105), 1008 ff.; zur ursprünglichen Ablehnung der Parteiautonomie im argentinischen Recht vgl. *Samtleben*, *Rechtspraxis* (oben Fn. 9), 306 f., 427 f.

¹¹⁶ Zur Interamerikanischen Konvention siehe *Samtleben*, *IPRax* 1998, 385, 387 f.

¹¹⁷ Diese Lehre, die nicht mit der materiellrechtlichen Parteiautonomie im zwingenden Rahmen des Vertragsstatuts verwechselt werden darf, findet sich schon in der 1. Aufl. des Lehrbuchs von *Boggiano*, *Derecho internacional privado*, 1978, S. 463 ff., und nach seiner Ernennung zum Richter am Obersten Gerichtshof auch in dessen Rechtsprechung: C.S. 15.3.1994, Fallos 317, 182 = *La Ley* 1995-C, 128 mit Anm. *Gregorini Clusellas*; 26.12.1995 (oben Fn. 112), 2648 bzw. 23.

¹¹⁸ Die entsprechende Vorschrift des Art. 2651 II 2 lit. e) korrespondiert insoweit mit der allgemeinen Bestimmung des Art. 2599; dazu oben bei Fn. 72.

¹¹⁹ Siehe Art. 1208 a.F. CC, der auf *Joseph Story* zurückgeht; zum Hintergrund *Samtleben*, *Rechtspraxis* (oben Fn. 9), 410 ff.

ons“ bezeichnete.¹²⁰ An ihre Stelle tritt im neuen Zivilgesetzbuch beim Fehlen einer Rechtswahl die Anknüpfung an den Erfüllungsort, der im Zweifel durch den Wohnsitz des Schuldners der charakteristischen Leistung bestimmt und hilfsweise durch den Abschlussort ersetzt wird (Art. 2652). Eine Ausnahmeklausel gestattet dem Richter unter besonderen Umständen die Anwendung eines anderen Rechts, mit dem der Sachverhalt eine enge Verbindung aufweist (Art. 2653).¹²¹ Für Verbraucherverträge enthält der zwölfte Abschnitt eigene Regeln, die dem Verbraucher zahlreiche Gerichtsstände zur Verfügung stellen und sich hinsichtlich des anwendbaren Rechts an der Konvention von Rom über das auf Schuldverträge anwendbare Recht von 1980 orientieren (Art. 2654–2655).

Der außervertraglichen Haftung hatte die mit der Ausarbeitung des Gesetzes befasste IPR-Gruppe eine ausführliche und differenzierte Regelung gewidmet. Davon sind im dreizehnten Abschnitt über die zivilrechtliche Haftung¹²² nur zwei Vorschriften erhalten: Während neben dem Wohnsitz des Beklagten sowohl der Handlungsort wie der Ort des Schadenseintritts die internationale Zuständigkeit begründet (Art. 2656), bestimmt sich das anwendbare Recht grundsätzlich durch den Ort des unmittelbaren Schadens, wird aber gegebenenfalls durch das gemeinsame Wohnsitzrecht der Beteiligten ersetzt (Art. 2657).¹²³ Für die Geschäftsführung ohne Auftrag und die ungerechtfertigte Bereicherung enthält das Gesetz keine eigenen Regeln.

Die drei letzten Abschnitte behandeln in unsystematischer Reihung die Wertpapiere, die dinglichen Rechte und die Verjährung. Der vierzehnte Abschnitt über die Wertpapiere (Art. 2658–2662) beruht teils auf dem Montevideo-Vertrag über Internationales Handelsrecht von 1940, teils auf den Interamerikanischen Konventionen über Internationales Wechsel- und Scheckrecht von 1975/79, die ihrerseits auch auf den Montevideo-Vertrag zurückgehen.¹²⁴ Der fünfzehnte Abschnitt über die dinglichen Rechte (Art. 2663–2670) übernimmt aus dem früheren Zivilgesetzbuch die Unterscheidung zwischen unbeweglichen Sachen sowie beweglichen Sachen mit beständiger Lage, die beide dem Recht des Lageortes, und anderen beweglichen Sachen, die dem Wohnsitzrecht ihres Eigentümers unterliegen,¹²⁵ und ergänzt diese Regeln durch Vorschriften über registrierfähige Sachen, den Statutenwechsel und die internationale Zuständigkeit. Auch die Vorschrift, wonach im Ausland geschlossene Verträge über Immobilien in Argentinien (nur) wirksam sind, wenn sie öffentlich beurkundet und legalisiert vorgelegt werden, wurde aus dem früheren Recht übernommen.¹²⁶ Schließlich wird im sechzehnten Abschnitt die Verjährung (*prescripción*) in Art. 2671 nach

¹²⁰ *Rabel*, The Conflict of Laws II (1947) 371. Die Art. 8, 1180–1181 und 1205–1214 a.F. CC gehen teils auf *Story*, teils auf *Savigny* zurück und sind deshalb nicht leicht miteinander vereinbar; für den Versuch einer harmonisierenden Auslegung siehe *Goldschmidt* (oben Fn. 13), 612 ff.

¹²¹ Die Vorschrift entspricht dem Art. 4 III der Rom I-Verordnung und korrespondiert mit der allgemeinen Ausnahmeklausel des Art. 2597 (oben bei Fn. 68), setzt aber einen Parteienantrag voraus.

¹²² Das Zivilgesetzbuch unterscheidet in den Art. 1708 ff. nicht zwischen vertraglicher und außervertraglicher Haftung. Deshalb änderte die Reformkommission den Titel in „Zivilrechtliche Haftung“, beschränkte aber die Anwendung der Art. 2657 und 2658 auf die nicht im 11. und 12. Abschnitt über die Verträge geregelten Fälle.

¹²³ Eine von der IPR-Gruppe vorgesehene Ausnahmeklausel wurde von der Reformkommission gestrichen; eine differenzierte Behandlung besonders gelagerter Fälle ermöglicht die allgemeine Ausnahmeklausel des Art. 2597 (oben bei Fn. 68).

¹²⁴ Siehe dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 44 (1980) 261 ff., 295 f.

¹²⁵ Art. 10–11 a.F. CC.

¹²⁶ Anders als nach Art. 1211 a.F. CC. bedarf es nach Art. 2667 II für die Eigentumsübertragung keiner besonderen Protokollierung mehr, vgl. *Rapallini*, *La Ley* 2013-A, 466 ff., 470, aber weiterhin der Eintragung in das zuständige Register, siehe *Noodt Taquela/Argerich*, in: *Rivera/Medina* (oben Fn. 50), 984.

dem Vorbild der Montevideo-Verträge über Internationales Privatrecht materiellrechtlich qualifiziert und dem Recht der Hauptfrage unterstellt. Ebenso wie das Zivilgesetzbuch in Art. 2532–2553 gemeinsame Regeln für die Verjährung (*prescripción liberatoria*) und die Ersitzung (*prescripción adquisitiva*) enthält, erstreckt sich auch der Anwendungsbereich des Art. 2671 auf die Ersitzung.¹²⁷

299

VIII. Schluss

Mit der Regelung des Internationalen Privatrechts im neuen argentinischen Zivilgesetzbuch hat eine Entwicklung ihren Abschluss gefunden, an der über Jahrzehnte hinweg viele argentinische Kollisionsrechtler beteiligt waren. Vieles von diesen Vorarbeiten ist in das neue Gesetz eingegangen, das gleichwohl eine individuelle Handschrift trägt. Da sich die Verfasser in vieler Hinsicht eng an das überkommene Recht und die dazu ergangene Rechtsprechung gehalten haben, ist ein Bruch mit der bisherigen Tradition nicht zu erwarten. Die neue gesetzliche Regelung bietet den Vorteil einer zusammenhängenden systematischen Behandlung der kollisionsrechtlichen Fragen und der vorsichtigen Anpassung an moderne Entwicklungen. Auch wenn einzelne Fragen offen bleiben, die durch die Praxis geklärt werden müssen,¹²⁸ stellt das Gesetz eine solide Grundlage für die Zukunft des argentinischen Kollisionsrechts dar.

¹²⁷ Bereits das Zivilgesetzbuch von 1869 behandelte in den Art. 3947–4043 sowohl die „*prescripción para adquirir*“ wie die „*prescripción liberatoria*“. Diese systematische Zusammenfassung der unterschiedlichen Rechtsinstitute geht auf den brasilianischen Entwurf von *Teixeira de Freitas* zurück; kritisch dazu *Schmidt* (oben Fn. 51), 341. Der Gesetzentwurf (oben Fn. 45), nennt als Quelle die Art. 51–52, 54 der Montevideo-Verträge 1889/1940. Danach gilt für die Verjährung persönlicher Ansprüche das Schuldstatut, für die Verjährung dinglicher Ansprüche und die Ersitzung das Recht des Lageortes.

¹²⁸ So fehlt etwa eine eigene Vorschrift über die Zession; siehe dazu C.S. 26.12.1995 (oben Fn. 112).